



Ein *more technological approach* für das Immaterialgüterrecht?

Viele der aktuellen Streitfragen im Immaterialgüterrecht drehen sich um Vorgänge von hoher Technizität. Das wirft die Frage auf, ob die traditionelle Analyse immaterialgüterrechtlicher Problemfälle um einen technologischen Ansatz zu ergänzen ist. Die Bedeutung und mögliche Auswirkungen dieses Ansatzes sind noch nicht ausreichend konturiert. Dies zu leisten ist Aufgabe der interdisziplinären Tagung, die das DFG-Graduiertenkolleg „Geistiges Eigentum und Gemeinfreiheit“ der Universität Bayreuth am 18.7.2014 dort veranstalten wird.

Aktuelle Anknüpfungspunkte für einen technologischen Ansatz gibt es reichlich: Man denke nur an die Probleme, „*streaming*“ oder „*embedding*“ urheberrechtlich überzeugend zu erfassen. Oder an die in der letzten Zeit im Zusammenhang mit der Haftung von Intermediären intensiv geführte Debatte über den Einsatz technischer Zugangssperren. Selbst im Patentrecht, das traditionell eng mit technischen Fragen verzahnt ist, geben die vielfach erfolglosen Patentverletzungsklagen im Mobilfunksektor Anlass dafür zu fragen, ob Patentbehörden und -gerichte die gestiegene Komplexität technischer Zusammenhänge noch überschauen können.

Das Immaterialgüterrecht kann auf die hier lediglich skizzierte Entwicklung nur dann angemessen antworten, wenn es für die technischen Abläufe in seiner Umwelt ausreichend sensibilisiert ist. Die Technisierung des immaterialgüterrechtlichen Schutzsystems ist weit fortgeschritten, ohne dass dies eine grundlegende Reflexion in der Wissenschaft ausgelöst hätte. Erforderlich ist daher ein *more technological approach* im Immaterialgüterrecht.

Daraus ergeben sich mindestens drei Konsequenzen für die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Immaterialgüterrecht: Erstens ist die technische Komponente bei der Konstruktion von Sachverhalten besonders zu berücksichtigen. Zweitens erzeugt die Dynamik der technischen Entwicklung einschließlich innovativer Sprünge eine Spannung zur Statik des immaterialgüterrechtlichen Schutzes, die als solche erkannt und im Recht reflektiert werden muss. Drittens ist die Funktion des Rechts zu schärfen als die Einrichtung der Gesellschaft, die über den Erfolg von Technologien und Geschäftsmodellen entscheidet – und diesen nicht, wie gelegentlich behauptet, neutral gegenüber steht. Die Herausforderungen, die mit der stärkeren Berücksichtigung von Technizität im Immaterialgüterrecht allgemein verbunden sind, gehen über diese drei Aspekte hinaus. Beispielsweise werden Zugangsregeln durch immer ausgefeiltere technische Aspekte eingengt, ohne dass eine normative Bewertung erfolgt, inwieweit der Zugang gerade auch technisch eingeschränkt werden soll. Kritisch wird auch zu fragen sein, ob zunehmende Technizität mit der Funktion der Innovationsförderung des Rechts in Einklang zu bringen ist.

Eine für die Bedürfnisse der technischen Umwelt aufgeschlossene Analyse des Immaterialgüterrechts bezeichnen wir als *more technological approach*. Wir lehnen uns dabei begrifflich bewusst an den *more economic approach* an, der in den vergangenen zehn Jahren zu einem kompletten Umdenken im Kartellrecht führte. Der *more economic approach* irritierte das Wettbewerbsrecht in Wissenschaft und Praxis nachhaltig. Er öffnete es für moderne ökonomische Erkenntnisse und provozierte eine Auswirkungsanalyse, die zu einer stärker durchdachten Rechtsanwendung führte. Zugleich bewirkt diese - politisch gewollte - Ökonomisierung auch eine einseitige Verengung des Kartellrechts. Insgesamt aber dürfte unstrittig sein, dass der *more economic approach* die wissenschaftliche Diskussion erheblich befruchtet hat.

Ziel der Bayreuther Tagung ist es, mit dem *more technological approach* ähnliche Irritationen im Immaterialgüterrecht auszulösen und mögliche Entwicklungen frühzeitig kritisch zu reflektieren. In einer Analyse der neuen Technizität des Immaterialgüterrechts sehen wir ein Potenzial für eine nachhaltige dogmatische Fortentwicklung des Rechtsgebiets.